

# Gesetze und Verordnungen

der

## Landesbehörden

für das

### österreichisch-illirische Küstenland.

Jahrgang 1876.



L 1/16

Triest, 1876.

Buchdruckerei des Oesterr.-Ung. Lloyd.

II 310535  
+

# Verordnung

des k. k. österreichischen Statthaltereis vom  
20. December 1875,

betreffend die Vergütung der Militärpost für die Militärverwaltung auf dem Durchzuge pro 1876.

## Landesbefehl

Der k. k. Statthalter für Vorarlberg hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichsregimentar und dem k. k. Finanzregimentar in Gemäßheit der Militär-Verordnungs-Schrift vom 15. Mai 1851 (N. 15 v. 1851), die Vergütung, welche der Militär-Posten in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December 1876 für die

## Landesbefehl

Militär-Posten mit einandermäßig Kreuzer (21 kr.) öfter, wagt für die Posten bestellt.  
Dies wird in Befolgung des k. k. Reichsregimentar-Verordnungs-Schrift vom 17. December 1851 (N. 15 v. 1851) für allgemein bekannt gemacht.



pp 954/1980

1714



1875, 1876

Verordnung des Statthaltereis

## Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1876 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes  
veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes oder Verordnung	I n h a l t	Zeitpunct des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes oder der Verordnung	Nr. d. Gesetzes oder der Verordnung	Seite
<b>1875</b>				
27. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerichulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für Istrien erlassen werden. . . . .	<b>1876</b> 31. Mai	13	53
20. December	Kundmachung des Präsidiums des k. k. Landeschulrathes für Istrien, betreffend den genehmigten Lehrplan für die Realschulen der Marktgrafschaft Istrien. . . . .	29. Februar	3	5
25. December	Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest, betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. Jänner bis Ende März 1876. . . . .	1. Jänner	1	1
<b>1876</b>				
5. Jänner	Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlaublich werden. . . . .	1. Jänner	2	3
30. Jänner	Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L. G. B. Nr. 21, und mit Berufung auf den Handels-Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1876, Z. 2264, die in den für die Marktgrafschaft Istrien bestehenden Landesgesetzen vom 19. Mai 1863 (L. G. B. Nr. 9), vom 18. März 1874 (L. G. B. Nr. 6) u. v. 10. Juni 1875 (L. G. B. Nr. 12) vorkommenden Maßsätze in metrisches Maß umgewandelt werden. . . . .	19. Februar	4	25
30. Jänner	Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L. G. B. Nr. 22 und mit Berufung auf den Handels-Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1876, Z. 2264, der im §. 6 des Landesgesetzes für die gefürchtete Grafschaft Görz und Gradisca vom 29. April 1864 (L. G. B. Nr. 11) vorkommende Maßsatz in metrisches Maß umgewandelt wird. . . . .	19. Februar	5	27
30. Jänner	Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei, womit die in der Feuerlöschordnung für die Stadt Triest und ihr Weichbild (Magistrats-Lundmachung vom 23. October 1854, Z. 13963) vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt werden. . . . .	19. Februar	6	27

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes oder der Verordnung	Nr. d. Gesetzes oder der Verordnung	Seite
1876 30. Jänner	Verordnung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L. G. B. Nr. 23, und mit Berufung auf den Handelsministerial-Erlaß vom 23. Jänner 1876, Z. 2264, die in der Bauordnung für die reichsunmittelbare Stadt Triest vorkommenden Maßstäbe in metrisches Maß umgewandelt werden.	1876 23. März	7	29
14. Februar	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, in Betreff der Schonung des Wildes . . . . .	7. April	8	30
15. März	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1876. . . . .	7. April	9	33
18. März	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend den Schutz des Feldgutes . . . . .	20. Mai	11	37
4. April	Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1876 . . . . .	1. April	10	35
18. April	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei über die Entlohnung der Privattechniker für Functionen im Auftrage der Staatsverwaltung.	23. Mai	12	49
14. Mai	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit die Herstellung, beziehungsweise Umlegung der Straßen a) Pingente-Rozzo, b) Rozzo-Bragna bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg, c) Pingente-Dragnich bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg als gemeinsame Angelegenheit des ganzen Straßenconcurrentz- und Gerichtsbezirkes Pingente erklärt wird . . . . .	2. Juli	16	69
23. Mai	Kundmachung des Istrianer Landes Schulraths-Präsidiums in Triest, betreffend die Activirung des Stadtschulrathes in Rovigno . . . . .	23. Mai	15	69
26. Mai	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei in Triest, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in Betreff der Schonung des Wildes . . . . .	2. Juli	14	67
28. Mai	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend den Schutz des Feldgutes . . . . .	15. August	18	73
26. Juni	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, betreffend die Bestimmung des Umfanges, bis zu welchem die israelitischen Cultusgemeinden in Triest und im Küstenlande zu dem im §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1876 L. G. B. Nr. 76 bezeichneten Zwecke, gemäß §. 2 dieser Verordnung, ausgedehnt werden. . . . .	21. Juli	17	71
3. Juli	Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Triest, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Opachiasella aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Monfalcone und Zuweisung derselben zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz . . . . .	1. October	19	87
14. Juli	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, betreffend die Ausscheidung der bisher zur Bezirkshauptmannschaft Gradisca gehörigen Gemeinde Opachiasella und Zuweisung derselben zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Görz . . . . .	1. October	20	88
18. Juli	Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Triest, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Auber aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Comen und Zuweisung derselben zu jenem des k. k. Bezirksgerichtes in Sefana . . . . .	1. October	21	89

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes oder der Verordnung	Nr. d. Gesetzes oder der Verordnung	Seite
<b>1876</b> 1. August	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, betreffend die Steuerzuschläge für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond pro 1877 . . . . .	<b>1877</b> 1. Jänner	22	91
29. September	Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest, betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. October 1876 bis Ende März 1877 . . . . .	<b>1876</b> 1. October	23	93
3. October	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, betreffend die Feststellung des Formulars der den bestellten und beeideten Feldhütern in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und in der Markgrafschaft Istrien auszufolgenden Bescheinigung . . . . .	2. November	24	94
4. October	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, betreffend die Steuerzuschläge für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca pro 1877 . . . . .	<b>1877</b> 1. Jänner	25	95
11. November	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei in Triest, womit die Statthaltereikundmachung vom 26. Mai l. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt N. 14), in Betreff der Schonung des Wildes, außer Kraft gesetzt wird . . . . .	<b>1876</b> 17. November	26	97
13. December	Kundmachung der k. k. kaisertlichen Statthalterei, betreffend die Vergütung der Mittagsoft für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge pro 1877 . . . . .	<b>1877</b> 1. Jänner	27	99

## Alphabetisches Verzeichniß

der im Jahre 1876 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen \*).

### A.

**Aborte** an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Herstellung und Einrichtung. 13, 59.

**Architekten**; Kundmachung des Tarifes über die Entlohnung derselben für Functionen im Auftrage der Staatsverwaltung. 12, 49.

**Armenfond**; die Geldstrafen für die in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca begangenen Feldfrevel fließen in denselben. 11, 45, 47.

— die Geldstrafen für die in der Markgrafschaft Istrien begangenen Feldfrevel fließen in denselben 18, 84.

**Armenfonde** in den Gemeinden der Markgrafschaft Istrien; die Geldstrafen für Uebertretungen des Gesetzes zur Schonung des Wildes fallen denselben zu. 8, 29.

**Affecuranz** der Schulhäuser in der Markgrafschaft Istrien gegen Feuersgefahr; Bestimmung. 13, 61.

**Auber**; Ausscheidung dieser Gemeinde aus dem Sprengel des l. l. Bezirksgerichtes in Comen und Zuweisung derselben zu jenem des l. l. Bezirksgerichtes in Sefana. 21, 89.

**Aus schmückung** der Schulräume an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 60.

**Ausschuß**, Landes-, in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungsbereich desselben bei Schulneubauten, wozu Landesmittel in Anspruch zu nehmen sind. 13, 61.

### B.

**Bänke**, Schul-, an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Form und Aufstellung. 13, 58.

**Bau** von Häusern für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber; 13, 53.

**Verordnung** für die Markgrafschaft Istrien; Umwandlung der in denselben vorkommenden Maßsätze in metrisches Maß. 4, 25.

— für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Weichbild vom 13. Juli 1853; Umwandlung der in denselben enthaltenen Maßsätze in metrisches Maß. 7, 29.

**Beleuchtung**, künstliche, der Lehrzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung hierüber. 13, 56.

**Berufungen** gegen die Erkenntnisse der Gemeindevorsteher in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca in Feldfrevelangegenheiten; Instanzenzug. 11, 47.

— in Feldfrevelangegenheiten gegen die Erkenntnisse der Gemeindevorsteher in der Markgrafschaft Istrien; Instanzenzug. 18, 83.

**Beseinerung**, den bestellten und beideten Feldhütern in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca und in der Markgrafschaft Istrien auszufolgende; Feststellung derselben. 24, 94.

**Bezirksgericht**; Ausscheidung der Gemeinde Dvachiasella aus dem Sprengel des l. l. Bezirksgerichtes Monfalcone und Zuweisung derselben zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz. 19, 87.

— Ausscheidung der Gemeinde Auber aus dem Sprengel des l. l. Bezirksgerichtes Comen und Zuweisung derselben zu jenem des l. l. Bezirksgerichtes in Sefana. 21, 89.

**Bezirkshauptmannschaft** Gradiſca; die in denselben lebenden Israeliten werden der israelitischen Cultus-Gemeinde in Gradiſca zum Zwecke, der Vornahme der Verklündigung der Ehe und Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

— Sefana; die im Bereiche derselben lebenden Israeliten werden der israelitischen Cultus-Gemeinde in Triest zum Zwecke der Vornahme der Verklündigung der Ehe und der Trauung, dann, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

\*) Die erste Nummer bezeichnet das Gesetz, die zweite die Seite.

**Bezirkshauptmannschaft**; Ausscheidung der bisher zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradisca gehörigen Gemeinde Dapchiasella und Zuweisung derselben zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Görz. 20, 88.

**Bezirkshauptmannschaften** in der Markgrafschaft Istrien; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes über die Schonung des Wildes. 8, 31.

— Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes. 11, 44.

— Görz und Tolmein; die in denselben lebenden Israeliten werden der israelitischen Cultusgemeinde in Görz behufs der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

— in der Markgrafschaft Istrien; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Feldschutzgesetzes. 18, 84.

— Feststellung des Formulars der von denselben, den bestellten und beideten Feldhütern in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und in der Markgrafschaft Istrien auszufolgenden Bescheinigung. 24, 94.

**Bezirksschulrath** in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungskreis desselben bei Schulneubauten. 13, 61.

— in Rovigno; Auflösung desselben nach Activirung des Stadtschulrathes daselbst. 15, 69.

**Bild** Seiner k. und k. Majestät des Kaisers; Ausschmückung der Lehrzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien mit demselben. 13, 60.

**Blitzableiter**; Verlegung der Schulhäuser in der Markgrafschaft Istrien mit demselben. 13, 61.

**Bürgermeister** in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Feldrevell. 11, 44.

— in der Markgrafschaft Istrien; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Feldrevell. 18, 81.

**Bürgerschulen**, öffentliche, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in denselben. 13, 53.

## G.

**Gollaudirung** vollführter Schulbauten in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen. 13, 61.

**Comen**; Ausscheidung der Gemeinde Auber aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Comen und Zuweisung derselben zu jenem des k. k. Bezirksgerichtes in Sezana. 21, 89.

**Commission** für die Schulgesundheitspflege; Bildung derselben bei jeder Bezirksschulbehörde in der Markgrafschaft Istrien. 13, 66.

**Cultus-Gemeinden**, israelitische, in Triest und im Küstenlande; Zuweisung der, außerhalb des Verbandes derselben lebenden Israeliten zu denselben, zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe. 17, 71.

## E.

**Ehescheidung**; siehe Israeliten.

**Ehetrennung**; siehe Israeliten.

**Eheverkündigung** und Trauung; siehe Israeliten.

**Eid** des Feldschutzpersonales in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Formel. 11, 42.

— des Feldschutzpersonales in der Markgrafschaft Istrien; Formel. 18, 79.

**Einkommensteuer**; Einzahlungstermine derselben. 2, 3.

**Einrichtungsfürstücke** an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 58.

**Einzahlungstermine** der verschiedenen directen Steuern; Kundmachung über die Folgen der Nichtzahlung derselben. 2, 3.

**Erwerbsteuer**; Einzahlungstermine derselben. 2, 3.

## F.

**Feldrevell** in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca vorkommende; Strafbestimmungen. 11, 40.

— in der Markgrafschaft Istrien vorkommende; Strafbestimmungen. 18, 76.

**Feldgut** in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Gesetz betreffend den Schutz desselben. 11, 37.

— in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz betreffend den Schutz desselben. 18, 73.

**Feldhüter** in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und in der Markgrafschaft Istrien; Feststellung des Formulars der den bestellten und beideten Feldhütern auszufolgenden Bescheinigung. 24, 94.

**Feldschutzpersonale** in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Bestellung, Dienstpflichten und Dienstleid desselben. 11, 41.

— in der Markgrafschaft Istrien; Bestellung Dienstpflichten und Dienstleid desselben. 18, 78.

**Fenster** in den Schulzimmern der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung, wo dieselben anzubringen sind. 13, 56.

**Feuersöfchordnung** für die Stadt Triest und ihr Weichbild; Umwandlung der in derselben vorkommenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht. 6, 27.

**Feuersgefahr**; alle Schulhäuser in der Markgrafschaft Istrien sind gegen Feuersgefahr zu assicuriren. 13, 61.

**Fonde**, Grundentlastungs- und Landes-, der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Festsetzung der Steuerzuschläge für dieselben pro 1877. 25, 95.

— Landes- und Grundentlastungs-, der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung der Steuerzuschläge für dieselben pro 1877. 22, 91.

**Freiheitsstrafen** für Uebertretungen des für die Markgrafschaft Istrien gültigen Gesetzes über die Schonung des Wildes; Bestimmung derselben. 8, 31.

## G.

**Gärten, Schul-,** der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über die Einrichtung derselben. 13, 60.

**Geldstrafen** für Uebertretungen des für die Markgrafschaft Istrien gültigen Gesetzes über die Schonung des Wildes; Bestimmung derselben. 8, 31.

— für in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca begangene Feldfrevel; Festsetzung derselben. 11, 40.

— für die in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca begangenen Feldfrevel; dieselben fließen in den Armenfond. 11, 45, 47.

— für, in der Markgrafschaft Istrien begangene Feldfrevel; dieselben fließen in den Armenfond. 18, 76, 84.

**Gemeinde Ämter;** Ausscheidung derselben aus dem Sprengel des l. l. Bezirksgerichtes in Comen und Zuweisung derselben zu jenem des l. l. Bezirksgerichtes in Sefana. 21, 89.

— Opachiasella; Ausscheidung derselben aus dem Sprengel des l. l. Bezirksgerichtes Monfalcone und Zuweisung derselben zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz. 19, 87.

— Opachiasella; Ausscheidung derselben aus der l. l. Bezirkshauptmannschaft Gradisca und Zuweisung derselben zur l. l. Bezirkshauptmannschaft Görz. 20, 88.

**Gemeinden israelitische Cultus-,** in Triest und im Küstenlande; Zuweisung der, außerhalb des Verbandes derselben lebenden Israeliten zu denselben zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe. 17, 71.

**Gemeindevorsteher** in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel. 11, 44.

— in der Markgrafschaft Istrien; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel. 18, 81.

**Geometer;** Kundmachung des Tarifes über die Entlohnung derselben für Functionen im Auftrage der Staatsverwaltung. 12, 49.

**Geriht,** siehe Bezirksgericht.

**Gesetze,** siehe Landesgesetze.

**Gesundheitspflege** in den Schulhäusern der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 53, 66.

**Gewichtsäße** in der Feuerlöschordnung für die Stadt Triest und ihr Reichbild vorkommende; Umwandlung derselben in metrisches Gewicht. 6, 27.

**Görz;** die in der Stadt Görz und im Bereiche der l. l. Bezirkshauptmannschaften Görz und Tolmein lebenden Israeliten werden der israelitischen Cultus-Gemeinde Görz zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

**Görz,** städtisch-delegirtes Bezirksgericht; demselben wird die aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Monfalcone ausgeschiedene Gemeinde Opachiasella zugewiesen. 19, 87.

**Görz;** Zuweisung der Gemeinde Opachiasella zur l. l. Bezirkshauptmannschaft Görz nach Ausscheidung derselben aus der Bezirkshauptmannschaft Gradisca. 20, 88.

**Görz-Gradisca;** Umwandlung des in dem, für dieses Kronland wirksamen Landesgesetze vom 29. April 1864 vorkommenden Maßjases in metrisches Maß. 5, 27.

— Gesetz, betreffend den Schutz des Feldgutes. 11, 37.

— Verordnung, in Betreff der Schonung des Wildes. 14, 67.

— Zuweisung der in dieser gefürsteten Grafschaft außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultus-Gemeinde lebenden Israeliten zu einer solchen, zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe. 17, 71.

— Feststellung des Formulars der den bestellten und beideten Feldhütern auszufolgenden Bescheinigung. 24, 94.

— Festsetzung der Steuerzuschläge für den Grundentlastungs- und Landesfond pro 1877. 25, 95.

— Außerkraftsetzung der Statthaltereikundmachung vom 26. Mai 1876, in Betreff der Schonung des Wildes. 26, 97.

**Gradisca;** die in dieser Bezirkshauptmannschaft lebenden Israeliten werden der israelitischen Cultus-Gemeinde in Gradisca zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

— Ausscheidung der bisher zur l. l. Bezirkshauptmannschaft Gradisca gehörigen Gemeinde Opachiasella und Zuweisung derselben zur l. l. Bezirkshauptmannschaft Görz. 20, 88.

**Grundentlastungsfond** der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1877. 25, 95.

— der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1877. 22, 91.

**Grundsteuer;** Einzahlungstermine derselben. 2, 3.

## H.

**Häuser, Schul-,** der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Einrichtung. 13, 53.

**Hausclassensteuer;** Einzahlungstermine derselben. 2, 3.

**Hauszinssteuer;** Einzahlungstermine derselben. 2, 3.

**Heeresergänzung** für das Jahr 1876; Bestimmung des abzustellenden Recrutencontingentes und der Stellungsbezirke. 9, 33.

**Heizung** der Lehrzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 57.

## I.

**Ingenieure;** Verlautbarung des Tarifes über die Entlohnung derselben für Functionen im Auftrage der Staatsverwaltung. 12, 49.

**Israeliten**, außerhalb des Verbandes einer israelitischen Kultusgemeinde lebende; Zuweisung derselben zu einer solchen in Triest und im Küstenlande zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe. 17, 71.

**Istrien**; Kundmachung des Lehrplanes für die Realschulen in dieser Markgrafschaft. 3, 5.

— Umwandlung der in den für diese Markgrafschaft bestehenden Landesgesetzen vom 19. Mai 1863, 18. März 1874, 10. Juli 1875 vorkommenden Maßfüße in metrisches Maß. 4, 25.

— Gesetz in Betreff der Schonung des Wildes. 8, 30.

— Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen. 13, 53.

— Activirung des Stadtschulrathes in Rovigno. 15, 69.

— Gesetz, womit die Herstellung, beziehungsweise Umlegung der Straßen a) Pinguente-Rozzo, b) Rozzo-Bragna bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg, c) Pinguente-Dragnich bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg als gemeinsame Angelegenheit des ganzen Straßenconcurrentz- und Gerichtsbezirkes Pinguente erklärt wird. 16, 69.

— die in diesem Kronlande lebenden Israeliten werden der israelitischen Kultusgemeinde in Triest zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

— Gesetz, betreffend den Schutz des Feldgutes. 18, 73.

— Festsetzung der Steuerzuschläge für den Grundentlastungs- und Landesfond pro 1877. 22, 91.

— Feststellung des Formulars der den besetzten und besetzten Feldhütern anzufolgenden Bescheinigung. 24, 94.

## K.

**Kaiserbild**; Ausschmückung der Lehrzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien mit demselben. 13, 60.

**Krain**; die daselbst lebenden Israeliten werden der israelitischen Kultus-Gemeinde in Triest zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

## L.

**Landesausschuß** in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungsbereich desselben bei Schulneubauten, wozu Landesmittel in Anspruch zu nehmen sind. 13, 61.

**Landesfond** der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1877. 22, 91.

— der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1877. 25, 95.

**Landesgesetz** vom 29. April 1864, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca; Umwandlung des in demselben vorkommenden Maßfußes in metrisches Maß. 5, 27.

**Landesgesetz** vom 19. Mai 1863, 18. März 1874, 10. Juni 1875, wirksam für die Markgrafschaft Istrien; Umwandlung der in denselben vorkommenden Maßfüße in metrisches Maß. 4, 25.

**Landeschulrath** in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungsbereich desselben bei Schulneubauten. 13, 61.

**Lehrplan** für die Realschulen der Markgrafschaft Istrien; Kundmachung desselben. 3, 5.

**Lehr- und Lernmittel** an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 63.

**Lehrzimmer** in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Ausschmückung derselben. 13, 60.

**Lehrzimmer-Herstellung** an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 55.

**Lüfterneuerung** in den Lehrzimmern der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 57, 62.

## M.

**Maßfuß**, in dem für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca wirksamen Landesgesetze vom 29. April 1864 vorkommender; Umwandlung desselben in metrisches Maß. 5, 27.

**Maßfüße**, in den für die Markgrafschaft Istrien bestehenden Landesgesetzen vom 19. Mai 1863, 18. März 1874 und 10. Juni 1875 vorkommende; Umwandlung derselben in metrisches Maß. 4, 25.

— in der Feuerlöschordnung für die Stadt Triest und ihr Weichbild vorkommende; Umwandlung derselben in metrisches Maß und Gewicht. 6, 27.

— in der Bauordnung für die Stadt Triest und ihr Weichbild vom 13. Juli 1853 vorkommende; Umwandlung derselben in metrisches Maß. 7, 29.

**Metrisches Maß**; Umwandlung der in den für die Markgrafschaft Istrien bestehenden Landesgesetzen vom 19. Mai 1863, 18. März 1874, 10. Juli 1875 vorkommenden Maßfüße in dasselbe. 4, 25.

— Umwandlung des in dem für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca wirksamen Landesgesetze vom 29. April 1864 vorkommenden Maßfußes in metrisches Maß. 5, 27.

— Umwandlung der in der für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Weichbild erlassenen Bauordnung vom 13. Juli 1853 vorkommenden Maßfüße in metrisches Maß. 7, 29.

— und Gewicht; Umwandlung der in der Feuerlöschordnung für die Stadt Triest und ihr Weichbild vorkommenden Maß- und Gewichtsfüße in metrisches Maß und Gewicht. 6, 27.

**Militärmannschaft** auf dem Durchzuge im Jahre 1877; Ausmaß der Vergütung für die Mittagkost. 27, 99.

**Militär-Stellung** für das Jahr 1876; Bestimmung des abzustellenden Recruten-Contingentes und der Stellungsbezirke. 9, 33.

**Mittagskost** für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1877; Ausmaß der Vergütung für dieselbe. 27, 99.

**Monfalcone**; Ausscheidung der Gemeinde Opachiasella aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Monfalcone und Zuweisung derselben zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz. 19, 87.

## D.

**Opachiasella**; Ausscheidung dieser Gemeinde aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Monfalcone und Zuweisung derselben zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz. 19, 87.

— Ausscheidung dieser bisher zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradisca gehörigen Gemeinde und Zuweisung derselben zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Görz. 20, 88.

**Ortschulrath** in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungskreis desselben bei Schulneubauten. 13, 61.

**Orts- und Bezirkschulrath** in Rovigno; Auflösung desselben nach Activirung des Stadtschulrathes. 15, 69.

## F.

**Personal** zum Schutze des Feldgutes in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Bestellung, Dienstpflichten und Dienstleid desselben. 11, 41.

— zum Schutze des Feldgutes in der Markgrafschaft Istrien; Bestellung, Dienstpflichten und Dienstleid desselben. 18, 78.

**Pinguente**; Gesetz, womit die Herstellung beziehungsweise Umlegung der Straßen a) Pinguente-Rozzo, b) Rozzo-Bragna bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg, c) Pinguente-Dravuz bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg als gemeinsame Angelegenheit des ganzen Straßenconcurrentz- und Gerichtsbezirkes Pinguente erklärt wird. 16, 69.

**Pinguente-Dravuz-Straße** siehe Pinguente.

**Pinguente-Rozzo-Straße** siehe Pinguente.

**Plan, Lehr-** für die Realschulen der Markgrafschaft Istrien; Kundmachung desselben. 3, 5.

**Politische Behörden** in der Markgrafschaft Istrien; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes über die Schonung des Wildes. 8, 31.

— Behörden; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes. 11, 44.

— Behörden; Competenz derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des für die Markgrafschaft Istrien wirklichen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes. 18, 84.

— Behörden; Feststellung des Formulars der von denselben den bestellten und beideten Feldhütern in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und in der Markgrafschaft Istrien auszufolgenden Bescheinigung. 24, 94.

**Polizei-Ordnung** siehe Straßen-Polizei-Ordnung.

**Postrittgeld**; Festsetzung desselben vom 1. Jänner bis Ende März 1876. 1, 1.

— vom 1. April bis Ende September 1876; Festsetzung desselben. 10, 35.

**Postrittgeld**; Festsetzung desselben vom 1. October 1876 bis Ende März 1877. 23, 93.

**Privattechniker**; Tarif über die Entlohnung derselben für Functionen im Auftrage der Staatsverwaltung. 12, 49.

## Q.

**Quartierträger**; Bestimmung der Vergütung für die, der im Jahre 1877 auf dem Durchzuge befindlichen Militär-Mannschaft verabreichte Mittagkost. 27, 99.

## R.

**Realschulen** in der Markgrafschaft Istrien; Kundmachung des Lehrplanes derselben. 3, 5.

**Recrutirung** für das Jahr 1876; Bestimmung des abzustellenden Recrutencontingentes und der Stellungsbezirke. 9, 33.

**Recurse** gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher in Feldfrevelangelegenheiten in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Instanzenzug. 11, 47.

— gegen die Erkenntnisse der berufenen Organe in Feldfrevelangelegenheiten in der Markgrafschaft Istrien; Instanzenzug. 18, 83.

**Rittgeld, Post-**; Festsetzung desselben vom 1. Jänner bis Ende März 1876. 1, 1.

— Post-; vom 1. April bis Ende September 1876; Festsetzung desselben. 10, 35.

— Post-; Festsetzung desselben vom 1. October 1876 bis Ende März 1877. 23, 93.

**Rovigno**; Activirung eines Stadtschulrathes daselbst, nach Auflösung des bisher bestandenen Orts- und Bezirkschulrathes. 15, 69.

**Rozzo-Bragna-Straße** siehe Pinguente.

## S.

**Scheidung, Ehe**, siehe Israeliten.

**Schulen, Real-** in der Markgrafschaft Istrien; Kundmachung des Lehrplanes derselben. 3, 5.

**Schulhäuser** in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, und über die Gesundheitspflege in denselben. 13, 53.

**Schulrath, Orts-, Bezirks- und Landes-** in der Markgrafschaft Istrien; Wirkungskreis derselben bei Schulneubauten. 13, 61.

— Stadt- in Rovigno; Activirung desselben nach Auflösung des bisher bestandenen Orts- und Bezirkschulrathes daselbst. 15, 69.

**Schulzeit** an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung hierüber. 13, 64.

**Schulzimmer-Herstellung** an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 55.

**Sejana**; die im Bereiche dieser Bezirkshauptmannschaft lebenden Israeliten werden der israelitischen Cultus-Gemeinde in Triest, zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

— Bezirksgericht; demselben wird die aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Comen ausgechiedene Gemeinde Auber zugewiesen. 21, 89.

**Stadtschulrath** in Rovigno; Activirung desselben. 15, 69.

**Steuern**, directe; Kundmachung der bestehenden Einzahlungstermine und der Folgen der Nichtzahlung derselben. 2, 3.

**Steuerzuschläge** für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond für das Jahr 1877; Festsetzung derselben. 22, 91.

— für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Festsetzung derselben für das Jahr 1877. 25, 95.

**Strafamtshandlungen** bei Uebertretungen des für die Markgrafschaft Istrien gültigen Gesetzes über die Schonung des Wildes; Competenz der politischen Behörden hiezu. 8, 31.

**Strafbestimmungen** für die Uebertretungen des für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes. 11, 40.

— für die Uebertretungen des für die Markgrafschaft Istrien gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes. 18, 76.

**Strafen** in der Markgrafschaft Istrien; Umwandlung des in dem Landesgesetze vom 19. Mai 1863, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, vorkommenden Maßsatze in metrisches Maß. 4, 25.

— öffentliche, nicht ärarische, in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Umwandlung des in dem Landesgesetze vom 29. April 1864, betreffend die Herstellung und Erhaltung derselben, vorkommenden Maßsatze in metrisches Maß. 5, 27.

— a) Pinguente-Rozzo, b) Rozzo-Bragua bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg, c) Pinguente-Dravoch bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg; Gesetz, womit die Herstellung, beziehungsweise Umlegung derselben als gemeinsame Angelegenheit des ganzen Straßenconcurrentz- und Gerichtsbezirkes Pinguente erklärt wird. 16, 69.

**Straßenpolizeiordnung** für öffentliche, nicht ärarische Straßen in der Markgrafschaft Istrien; Umwandlung der in derselben vorkommenden Maßsatze in metrisches Maß. 4, 25.

**T.**

**Tarif** über die Entlohnung der Privattechniker für Functionen im Auftrage der Staatsverwaltung; Verlautbarung desselben. 12, 49.

**Techniker**, Privat-; Tarif über die Entlohnung derselben für Functionen im Auftrage der Staatsverwaltung. 12, 49.

**Temperatur** der Wohnzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 61.

**Termine** zur Einzahlung der directen Steuern; Kundmachung der Folgen der Nichtzahlung derselben. 2, 3.

**Tolmeiz**; die in dieser Bezirkshauptmannschaft lebenden Israeliten werden der israelitischen Cultusgemeinde in Görz, zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

**Trauung** siehe Israeliten.

**Trennung**, Ehe-, siehe Israeliten.

**Triest**; Umwandlung der in der Feuerlöschordnung für diese Stadt und ihr Weichbild vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht. 6, 27.

— reichsunmittelbare Stadt; Umwandlung der in der für dieselbe und ihr Weichbild erlassenen Bauordnung vom 13. Juli 1853 vorkommenden Maßsatze in metrisches Maß. 7, 29.

— reichsunmittelbare Stadt mit ihrem Gebiete; Verordnung in Betreff der Schonung des Wildes. 14, 67.

— der israelitischen Cultusgemeinde daselbst werden die in der Stadt Triest und deren Gebiete, im Lande Istrien und im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sejana, dann die in Krain lebenden Israeliten, zum Zwecke der Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung der Ehe zugewiesen. 17, 71.

— reichsunmittelbare Stadt mit ihrem Gebiete; Anfuhrkraftsetzung der Statthalterei-Kundmachung vom 26. Mai 1876, in Betreff der Schonung des Wildes. 26, 97.

**Turnplätze** an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 60.

**U.**

**Uebertretungen** des für die Markgrafschaft Istrien erlassenen Gesetzes in Betreff der Schonung des Wildes; Competenz der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung derselben. 8, 31.

— des für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes; Strafbestimmungen. 11, 40.

— des für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca gültigen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes; Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung der Uebertreter und der zu diesen Amtshandlungen berufenen Behörden. 11, 44.

— des für die Markgrafschaft Istrien wirklichen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes; Strafbestimmungen. 18, 76.

— des für die Markgrafschaft Istrien wirklichen Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes; Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung der Uebertreter und der zu diesen Amtshandlungen berufenen Behörden. 18, 81.

**B.**

**Ventilation** der Lehrzimmer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 13, 57, 62.

**Verjährung** der Feldfrevel in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca; Bestimmungen hierüber. 11, 47.

— der Feldfrevel in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 18, 84.

**Verzugszinsen** für die nicht zugehaltenen Termine bei Einzahlung der directen Steuern; Festsetzung derselben. 2, 3.

**Volksſchulen**, öffentliche, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser und über die Gesundheitspflege in denselben. 13, 53.

**B.**

**Wasserversorgung** der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen. 13, 60.

**Wege** in der Markgrafschaft Istrien; Umwandlung des in dem Landesgeseze vom 19. Mai 1863, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege, vorkommenden Maßſaßes in metrisches Maß. 4, 25.

— in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca; Umwandlung des in dem Geseze vom 29. April 1861, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen vorkommenden Maßſaßes in metrisches Maß. 5, 27.

**Wild**; Gesez über die Schonung desselben in der Markgrafschaft Istrien. 8, 30.

— Verordnung in Betreff der Schonung desselben, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca, dann für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete. 14, 67.

— die Staatthalerei-Kundmachung vom 26. Mai 1876, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca und die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in Betreff der Schonung des Wildes, wird außer Kraft gesezt. 26, 97.

**3.**

**Zimmer**, Schul- an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Herstellung. 13, 55.

**Zinsen**, Verzug- für die nicht zugehaltenen Termine bei Einzahlung der directen Steuern; Festsetzung derselben. 2, 3.

**Zuschläge**, Steuer- für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond für das Jahr 1877; Festsetzung derselben. 22, 91.

-- Steuer- für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiſca; Festsetzung derselben für das Jahr 1877. 25, 95.